

Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik.“

Die Einheitlichkeit der sozialistischen Staatsmacht als Wesensmerkmal unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht liegt dem Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit zugrunde. Sie wird in den einzelnen Kapiteln immer wieder sichtbar gemacht, wenn es darum geht, Verantwortung und Befugnisse der örtlichen Staatsorgane auf den verschiedenen Ebenen für die einzelnen Bereiche zu bestimmen. Als Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht tragen die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte die Verantwortung für die Durchführung der einheitlichen Staatspolitik im Territorium. So ist es beispielsweise Aufgabe des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes, „in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Bezirk zu leiten und zu planen“ (§ 21 Abs. 1 des Entwurfs).

Ein Hauptanliegen des Gesetzentwurfs besteht darin, in Verwirklichung der Hauptaufgabe die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auf den einzelnen Ebenen präziser zu bestimmen und genauer abzugrenzen, welche Aufgaben z. B. auf dem Gebiet der örtlichen Industrie und Konsumgüterproduktion, des Handels, der Versorgung und Dienstleistungen, des Bauwesens und der Wohnungspolitik, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens usw. im jeweiligen Territorium zu lösen sind. Dementsprechend sind die Befugnisse festgelegt, wobei nach dem Grundsatz verfahren wird, daß Verantwortung, Rechte und Pflichten aufeinander abgestimmt sein müssen. Bislang wurden oftmals Aufgaben und Verantwortung der örtlichen Staatsorgane nur global bestimmt.

Durch eine exakte Abgrenzung der Verantwortung und der Rechte und Pflichten der örtlichen Volksvertretungen sowie ihrer Organe auf den verschiedenen Territorien soll erreicht werden, die staatliche Leitung weiter zu qualifizieren und die Aktivität und Initiativen der Bürger noch zielstrebig auf die Lösung der praktischen Aufgaben im Territorium zu konzentrieren. Die Abgrenzung soll dazu beitragen, den Leitungsprozeß übersichtlicher zu gestalten, Doppelgleisigkeiten und Überschneidungen zu vermeiden.

In der differenzierten Herausarbeitung der Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Staatsorgane auf den verschiedenen Ebenen bei der Leitung der gesellschaftlichen Prozesse und Bereiche sowie für das koordinierte Handeln mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Kombinatens usw. äußert sich eine neue Qualität gegenüber früheren gesetzlichen Bestimmungen. Insofern zeigen sich im Gesetzentwurf neue Züge sozialistischer Gesetzgebung, die auch für die Ausarbeitung anderer Rechtsakte bedeutsam sind und weiter ausgestaltet werden müssen. Dabei handelt es sich um eine sehr komplizierte Aufgabe, die auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht voll bewältigt ist. Sicherlich wird die öffentliche Diskussion dazu beitragen, bestimmte Aufgaben und Befugnisse auf den einzelnen Leitungsebenen zu präzisieren.

Zur Verantwortung der zentralen Organe

Anknüpfend an das Gesetz über den Ministerrat, ist im vorliegenden Gesetzentwurf die Verantwortung, des Ministerrates für das einheitliche Wirken der örtlichen Staatsorgane zur Durchsetzung der Politik des sozialistischen Staates gesetzlich verankert. So gehört es zu den Aufgaben des Ministerrates, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen, um eine harmonische, mit den Zweigen und Bereichen abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung in den Territorien

zu sichern. Das betrifft vor allem Fragen der Standortverteilung der Produktivkräfte, der Entwicklung der Infrastruktur, des rationellen Einsatzes des Arbeitsvermögens, der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger sowie der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes.

Zur Sicherung dieser abgestimmten Entwicklung der Zweige und Bereiche mit den Territorien ist vor allem das Zusammenwirken der zentralen Organe mit den Räten der Bezirke von entscheidender Bedeutung, weil sie gleichsam das wesentliche Bindeglied für die richtige Kombination des Prinzips der Zweigleitung und der territorialen Leitung darstellen. Deshalb ist es gemäß § 9 des Gesetzentwurfs Aufgabe des Ministerrates, zur Herbeiführung der Übereinstimmung der territorialen und der zweiglichen Entwicklung das Zusammenwirken der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke zu sichern und die erforderlichen grundsätzlichen Entscheidungen zu treffen. In seinem Auftrag hat die Staatliche Plankommission zu organisieren, daß bei der Ausarbeitung der Pläne der Zweige und Territorien deren Übereinstimmung herbeigeführt wird, und die Berücksichtigung der territorialen Erfordernisse bei der Plandurchführung zu kontrollieren.

Ausgehend von den positiven Erfahrungen, werden zielstrebig bereits bewährte Formen des Zusammenwirkens des Ministerrates mit den Räten der Bezirke weiterentwickelt. Dazu gehören vor allem die Koordinierungsberatungen zur Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne, die unter Leitung von Mitgliedern des Präsidiums des Ministerrates in den Bezirken durchgeführt werden, sowie andere Formen der unmittelbaren Anleitung und Kontrolle an Ort und Stelle.

Durchsetzung des Prinzips der doppelten Unterstellung

Unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des einheitlichen Wirkens der sozialistischen Staatsmacht sind auch jene Festlegungen zu betrachten, die der konsequenten Verwirklichung der doppelten Unterstellung als eines Wesensmerkmals des Leninschen Prinzips des demokratischen Zentralismus dienen und besonders in den §§ 8, 11 und 12 des Entwurfs ihren Niederschlag finden. Danach sind die örtlichen Räte Organe der jeweiligen Volksvertretung. Sie werden von ihr gewählt und abberufen und sind ihr gegenüber rechenschaftspflichtig und verantwortlich. Zugleich sind jedoch die örtlichen Räte jeweils dem übergeordneten Rat unterstellt und für ihre Tätigkeit ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

Mit dem Gesetzentwurf wird ferner die doppelte Unterstellung der Fachorgane der örtlichen Räte staatsrechtlich fixiert. Danach unterstehen die Fachorgane ihrem Rat und dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. Ministeriums. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind gegenüber den Leitern der Fachorgane der örtlichen Räte weisungsberechtigt.

Diese Regelungen sollen dazu dienen, die notwendige Einheitlichkeit bei der Durchführung der Staatspolitik in den einzelnen Bereichen zu sichern. Von verschiedenen Seiten wird befürchtet, daß die Verwirklichung des Prinzips der doppelten Unterstellung zu ressortmäßigen Leitungsmethoden ermuntert und dazu führt, daß die übergeordneten Fachorgane über den Kopf des Rates hinweg regieren. Das Wesen der doppelten Unterstellung besteht aber vor allem darin, den Fachorganen der örtlichen Räte eine immer qualifiziertere fachliche Anleitung und Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben zu geben, den Erfahrungsaustausch zu organisieren und die besten Arbeitsmethoden zu verallgemeinern. Durch eine differenzierte Ausgestaltung des Weisungs-